



Der Bereich Gesundheitsamt informiert

Hepatitis B und D (infektiöse Lebererkrankung)

Erreger	Das Hepatitis-B-Virus (HBV) wurde im Jahr 1970 entdeckt und ist ein kleines, umhülltes DNA-Virus, das zur Familie der Hepadnaviridae gehört. Das Hepatitis-D-Virus ist ein defektes RNA-Virus, das für die Infektion von Leberzellen die Hülle des Hepatitis-B-Virus benötigt. Somit sind Hepatitis-D-Viren nur in Gegenwart von Hepatitis-B-Viren vermehrungsfähig und werden gemeinsam in diesem Merkblatt beschrieben.
Übertragung	Das Hepatitis-B/D-Virus ist sehr infektiös (= ansteckend) und ist in allen Körperflüssigkeiten nachweisbar. Hepatitis-B-Viren werden durch Blut, Blutprodukte, Speichel oder andere Flüssigkeiten sowie sexuell übertragen (ca. 40-70% der Neuinfektionen). Weitere Ansteckungsquellen sind kontaminierte Nadeln, Hygienemängel im medizinischen Bereich oder beim Stechen von Piercings und Tätowierungen. Blutkonserven und -produkte werden heute auf Hepatitis-B/D-Viren vor dem Einsatz getestet.
Meldepflicht	Dem Gesundheitsamt wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an akuter Virushepatitis sowie gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) der direkte oder indirekte Nachweis von Hepatitis-B/D-Virus, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, namentlich gemeldet.
Impfung	Seit Anfang der 80er Jahre steht ein Hepatitis-B-Impfstoff mit hoher Wirksamkeit und guter Verträglichkeit zur Verfügung. Geimpft werden sollten nach den heutigen Empfehlungen alle Säuglinge (ab dem 2. Lebensmonat) und Kleinkinder bzw. noch nicht geimpfte Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. Im Erwachsenenalter wird die Impfung bei bestimmten Risikogruppen wie z. B. medizinischem Personal, Patienten mit chronischen Nieren- und Lebererkrankungen, HIV-Infizierten oder vor Organtransplantationen empfohlen. Auch Familienangehörige und/oder enge Kontaktpersonen von an Hepatitis-B erkrankten Personen sollten sich bei unklarem oder fehlendem Impfstatus impfen lassen. Des Weiteren wird beruflich exponierten Personen, u.a. auch ehrenamtlich Tätigen, eine Impfung gegen Hepatitis B empfohlen. Eine Schutzimpfung gegen Hepatitis-B-Viren verhindert auch die Infektion mit Hepatitis-D-Viren. Dies ist allerdings nur möglich, bevor eine Infektion mit Hepatitis-B-Viren erfolgte. Bei Personen, die bereits chronisch an Hepatitis B erkrankt sind, hilft die Impfung nicht mehr. Ausführliche und aktuelle Informationen sind unter www.rki.de/stiko abrufbar.
Krankheitsbild	Die Inkubationszeit (= Zeit zwischen bereits erfolgter Infektion bis zum Auftreten der ersten Symptome) beträgt in der Regel 30 bis 80 Tage. Die Hepatitis-B/D-Infektion führt bei Erwachsenen bei ca. einem Drittel der Infizierten zum klinischen Bild einer akuten ikterischen (= gelbsüchtigen) Leberentzündung. Bei einem weiteren Drittel der Infizierten verläuft die Erkrankung ohne Gelbsucht. Die Frühphase der akuten Hepatitis-B/D-Erkrankung beginnt mit unspezifischen Symptomen wie Appetitlosigkeit, Gliederschmerzen, Unwohlsein, Übelkeit, Erbrechen und Fieber. Drei bis zehn Tage später beginnt gegebenenfalls die ikterische Phase und der Urin verfärbt sich dunkel. Der Ikterus erreicht sein höchstes Ausmaß nach ca. 1 bis 2 Wochen und blässt dann innerhalb von ca. 2 bis 4 Wochen wieder ab.
Komplikationen	Die meisten akuten Hepatitis-B/D-Erkrankungen bei Erwachsenen (>90%) heilen vollständig aus und führen zu einer lebenslangen Immunität. Bei bis zu 10% der mit Hepatitis-B/D-Viren infizierten Personen entwickelt sich eine chronische Verlaufsform mit der Komplikation einer Leberzirrhose.

Therapie

Eine akute Hepatitis-B/D-Infektion wird gewöhnlich nicht behandelt. Eine Ausnahme können Erkrankte mit schwerem Verlauf sein.

Umgang mit Erkrankten und Kontaktpersonen (Hygienerichtlinien, Beispiele):

Wer selbst an einer Hepatitis B/D erkrankt ist, sollte andere Personen vor einer Ansteckung schützen. Dazu gehört bei Sexualkontakten die Verwendung von Kondomen.
Die Ansteckungsgefahr im Haushalt oder in Gemeinschaftseinrichtungen ist bei Einhaltung der Standardhygiene gering – das gemeinsame Benutzen von z. B. Rasierapparaten, Nagelscheren und Zahnbürsten sollte aber unterbleiben.

Einschränkungen in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 IfSG (u.a. Kindergärten und Schulen) sowie im Lebensmittelbereich:

Es besteht kein Tätigkeits- bzw. Besuchsverbot nach den §§ 34 und 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Personen in Gemeinschaftseinrichtungen und im Lebensmittelbereich Tätige.

Dieses Merkblatt kann nur einige Hinweise geben und ein persönliches Gespräch nicht ersetzen. Bitte rufen Sie uns an.

Gesundheitsamt Lübeck
Infektionsschutz
Sophienstr. 2-8
23560 Lübeck

Telefonische Sprechstundenzeiten:

Mo und Die	08.00 - 14.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5315 oder -16
Mi	08.00 - 12.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5361
Do	08.00 - 16.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5315 oder -16
Fr	08.00 - 12.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5315 oder -16

Fax: 0451/122-5398, E-Mail: infektionsschutz@luebeck.de (Antwort innerhalb 24 h)